

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00039

vom 25. Mai 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00039

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00039 du 25 mai 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00039 del 25 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

und

E. 1.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Renten bezü gers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des

Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]).

E. 1.2

Anlass zur Revision einer Invalidenrente im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente (zum massgeblichen Vergleichszeitpunkt vgl. BGE 133 V 108 E. 5.4), die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beein flussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesund heitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgaben bereich von Bedeutung; dazu gehört die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit auf grund einer Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung. Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in recht licher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen und E. 6.1). Entsprechend ist gegebenenfalls nicht nur der natürliche Kausalzu sammenhang, sondern auch dessen Adäquanz für die Zukunft neu zu prüfen, wobei die im Zeitpunkt der erwogenen revisionsweisen Leistungsanpassung gege benen tatsächlichen Verhältnisse massgebend sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_248/2017 vom 24. Mai 2018 E. 3.3 mit Hinweisen). Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Ände rung des Invaliditätsgrades ist die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachver haltsabklärung, Beweiswürdigung und – sofern Anhaltspunkte für eine Verän derung der erwerblichen Auswirkungen einer Gesundheitsschädigung bestehen – Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 134 V 131 E. 3, 133 V 108 E. 5.3.1 und E. 5.4).

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte am 20. Februar 2020 Beschwerde und beantragte, die Suva sei zu verpflichten, ihm unverändert eine Invalidenrente von mindestens 25 % zuzusprechen. Eventualiter sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Vornahme weiterer Abklärungen hinsichtlich des

Valideneinkommens zurückzuweisen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 8. April 2020 schloss die Suva auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Mit Verfügung vom 15. April 2020 wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (Urk. 10). Am 20. Mai 2020 erklärte der Beschwerdeführer, dass er auf eine Replik verzichte (Urk. 12), wovon die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 5. Juni 2020 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 14). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Einspracheentscheid vom 21. Januar 2020 (Urk. 2) im Wesentlichen damit, dass sich die erwerblichen Verhältnisse durch

den Stellenwechsel verändert hätten. Während das Valideneinkommen gleich

geblieben sei, habe sich das Invalideneinkommen auf Fr. 68'250.-- erhöht. Damit reduziere sich

der Invaliditätsgrad auf 15 %.

E. 2.2

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer geltend (Urk. 1), dass das Valideneinkommen höher zu veranschlagen sei.

E. 3

Die letzte materielle Rentenrevision erfolgte nach dem Unfall vom 20. November 2014 und wurde mit der Rentenerhöhung von 20 % auf 21 % abgeschlossen (Verfügung vom 4. April 2016 [Urk. 8/93]). Im Rahmen des Einkommensvergleichs wurde das

Valideneinkommen

anhand des vor dem Unfall bei der Z.____

AG erzielten Verdienstes ermittelt, während das Invalideneinkommen – infolge der aus gesundheitlichen Gründen per 30. November 2015 erfolgten Kündigung (Urk. 8/48) – aufgrund

von DAP-Profilen

berechnet wurde.

Im Verlauf wurde der Beschwerdeführer erneut von der Z.____

AG angestellt (Urk. 8/115), wo er nach wie vor als Spengler tätig war. Gemäss Arbeitsvertrag vom 12. Mai 2016, der Beschwerdegegnerin offenbar erst am 1. Oktober 2018 zugegangen, erzielte der Beschwerdeführer ein monatliches Einkommen von Fr. 5'250.--, wobei die Arbeitszeit 100 %, die Arbeitsleistung jedoch bloss 80 % betrage (Urk. 8/115). Dass die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 15. September 2016 (Urk. 8/108) der Berechnung des Invaliditätsgrades dennoch – wie bereits in der Verfügung vom 4. April 2016 (Urk. 8/93) – den DAP-Lohn in Höhe von Fr. 62'789.-- zugrunde legte,

ist nicht weiter zu beanstanden, durfte sie doch mit Blick auf das Zumutbarkeitsprofil (Urk. 8/75) noch nicht von einem stabilen Arbeitsverhältnis ausgehen (vgl. auch Urk. 8/102, wo kurz vor der neuen Vertragsunterzeichnung noch ein anderer Lohn genannt worden war). Nach einer weiteren Kündigung per 30. November 2018 (Urk. 8/114) konnte der Beschwerdeführer auf den 1. Oktober 2018 eine neue Stelle bei der Firma A.____ GmbH antreten, wo er wiederum als Bauspengler tätig ist und was ihm ein monatliches Einkommen von Fr. 5'250.-- beziehungsweise ein Jahreseinkommen von Fr. 68'250.-- einbringt. Nachdem es dem Beschwerdeführer nunmehr fast während vier Jahren möglich gewesen ist, als Bauspengler ein Einkommen von monatlich Fr. 5'250.-- beziehungsweise ein Jahressalär von Fr. 68'250.-- zu erzielen, ist von stabilen Verhältnissen auszu gehen und für das Invalideneinkommen auf das tatsächlich erwirtschaftete Einkommen abzustellen (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 8C_108/2016 vom 16.

Juni 2016). Damit haben sich die erwerblichen Verhältnisse in revisionsrechtlich relevanter Weise verändert (vgl. nachfolgend E. 4).

E. 4

.4

Wird das Valideneinkommen von Fr. 79'876.-- dem Invalideneinkommen von Fr 68'250.-- gegenübergestellt, resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 11'626.--, was einem Invaliditätsgrad von 14.55 %, gerundet 15 %, entspricht.

E. 5

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer rentenbeziehenden Person erheblich, so wird die Rente gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.

Das Bundesgericht hat mit dem BGE 145 V 141

betreffend die Revision einer Invalidenrente der Unfallversicherung nach Art. 17 Abs.

1 ATSG

entschieden, dass bei einer Meldepflichtverletzung (Art.

3

1 Abs.

1 ATSG)

die rückwirkende Leistungsanpassung beziehungsweise die Rückerstattungspflicht ab dem Zeitpunkt der Verwirklichung des pflichtwidrig nicht gemeldeten Revisionstatbestandes zu erfolgen hat. Vorliegendenfalls steht allerdings keine Meldepflichtverletzung im Raum und eine solche wird von der Beschwerdegegnerin auch nicht geltend gemacht. Der Beschwerdeführer informierte die Beschwerdegegnerin vorläufig über den Stellenantritt bei der A.____ GmbH (Urk. 8/113). Folglich kann die Rente des Beschwerdeführers nicht rückwirkend angepasst und können keine

Rentenbetreffnisse zurückgefordert werden. Vielmehr ist die Anpassung auf den Verfügungszeitpunkt, mithin den 1. Juli 2019, zu vollziehen (vgl. BGE 140 V 70 E. 4.2).

E. 6

Demnach ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. Januar 2020 (Urk. 2) in teilweiser Gutheissung der Beschwerde abzuändern und es ist festzustellen, dass die Invalidenrente der Unfallversicherung per 1. Juli 2019 auf eine auf einem Invaliditätsgrad von 15 % basierende Rente herabgesetzt wird, wobei keine Rückerstattung der bis dahin geleisteten

höheren Rentenbeträge zu erfolgen hat. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ohne Rücksicht auf den Streitwert, nach der Bedeutung der Sache und nach der Schwierigkeit des Prozesses sowie dem Mass des Obsiegens zu bemessen. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte sowie der Tatsache, dass der Beschwerdeführer lediglich in Bezug auf den Zeitpunkt der Rentenherabsetzung sowie die Rückforderung obsiegt, erweist sich eine Entschädigung von Fr. 300.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) als angemessen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. Januar 2020 insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass die Invalidenrente der Unfallversicherung per 1. Juli 2019 auf eine auf einem Invaliditätsgrad von 15 % basierende Rente herabgesetzt wird, wobei keine Rückerstattung der bis dahin geleisteten höheren Rentenbeträge zu erfolgen hat.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Bütikofer - Suva - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Vogel Schilling

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.